

**Nachtrag Nr. 4
zu den
Grundsätzen für die Übernahme von Beteiligungen
im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“**

I. Vorbemerkung:

Der Seed- und Start-up-Fonds II (SSF II) wurde zum 1. Juli 2015 mit einem Fondsvolumen von 12.000.000 Euro gestartet (**Abschnitt I, stilles und offenes Beteiligungskapital**) und wurde erstmalig zum 1. März 2018 um 4.000.000 Euro aufgestockt (**Abschnitt II, offenes Beteiligungskapital**, siehe auch Nachtrag Nr. 1 zu den Beteiligungsgrundsätzen vom 12. Februar 2018). Eine weitere Aufstockung wurde zum 1. April 2020 um 1.000.000 Euro im Abschnitt I vorgenommen (siehe auch Nachtrag Nr. 3 zu den Beteiligungsgrundsätzen vom 1. April 2020). Der Abschnitt I des SSF II umfasst derzeit Mittel in Höhe von insgesamt 13.000.000 Euro, die mit Stichtag 15. April 2021 weitgehend in Beteiligungen für Seed- und Start-up-Finanzierungen des Fonds platziert werden konnten.

Mit Hilfe der europäischen Initiative REACT-EU hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) bereitgestellt (s. Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020, ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Bei dem bestehenden Finanzinstrument Seed- und Start-up-Fonds II (SSF II) soll ein neuer Abschnitt III „REACT-EU“ zum Zwecke der Gewährung von grundsätzlich stillen Beteiligungen implementiert werden.

Vor diesem Hintergrund wird durch den Nachtrag Nr. 4 zu den Grundsätzen für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“ vom 8. Juni 2015 – nachfolgend „**Beteiligungsgrundsätze**“ – ab dem 15. April 2021 das Fondsvolumen des SSF II in einem neuen Abschnitt III (REACT-EU-Mittel) um 6.000.000 Euro (hiervon 80 % = 4.800.000 Euro REACT-EU-Mittel, jeweils 10 % = 600.000 Euro Mittel der IB.SH und der MBG) zur Finanzierung von grundsätzlich stillen Beteiligungen erhöht. Das Fondsvolumen beträgt damit insgesamt 23.000.000 Euro.

Die Ausfinanzierung der EFRE-Mittel des Abschnitts I wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 erfolgen. Die REACT-EU-Mittel aus dem Abschnitt III werden anschließend eingesetzt. Eine Beteiligung zusammengesetzt aus Mitteln mehrerer Abschnitte des SSF II ist ausgeschlossen.

II. Änderung der Beteiligungsgrundsätze für Abschnitt III:

1. Ziffer 1 „**Der Seed- und Start-up-Fonds II als Maßnahme des Operationellen Programms**“ wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 1.2. „Zielsetzung“

„Der SSF II trägt in seiner Gesamtheit weiterhin zur Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Wirtschaftsstruktur in Schleswig-Holstein bei.

Im Abschnitt III dienen die grundsätzlich stillen Beteiligungen zur Unterstützung der

Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU).“

2. Ziffer 2 „**Fondsstruktur / Öffentlicher und privater Finanzierungsanteil der Beteiligungen**“ wird wie folgt ergänzt:

„Der Fonds hat mit den Abschnitten I bis III ein Fondsvolumen von 23.000.000 Euro. Dabei betragen insgesamt der Anteil der EFRE-Mittel (8.500.000 Euro) und der REACT-EU-Mittel (4.800.000 Euro) am Fondsvolumen 13.300.000 Euro und die nationale Ko-Finanzierung, dargestellt durch das Land und die Investitionsbank Schleswig-Holstein insgesamt 6.512.500 Euro.

Darüber hinaus sollen sich private Investoren (KBG'en, u.a. MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH) in Höhe von 3.187.500 Euro beteiligen.“

Ziffer 2.2. wird wie folgt ergänzt:

„Der öffentliche Finanzierungsanteil besteht im Abschnitt III aus REACT-EU-Mitteln und nationalen Ko-Finanzierungsmitteln.“

Ziffer 2.4. wird wie folgt ergänzt:

„Der Anteil an REACT-EU-Mitteln darf im Abschnitt III 80 % der Gesamtbeteiligung nicht übersteigen.“

Ziffer 2.5. wird wie folgt ergänzt:

„2.5.3. Miteinsatz im Abschnitt III

Im Abschnitt III findet in der Seed- und Start-up-Phase folgende Mittelverteilung Anwendung:

- REACT-EU-Mittel: 80%
- Mittel der IB.SH: 10%
- Private Mittel: 10%“

Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 gelten für den Abschnitt I des SSF II.

3. In Ziffer 7 „**Arten und Höhe der Beteiligungen**“ werden Ziffern 7.1.1., 7.1.2. und 7.2. wie folgt ergänzt und Ziffer 7.4 wie folgt neu gefasst:

Ziffer 7.1.1.

„Die Beteiligungssumme beträgt im Abschnitt III für Seed-Finanzierungen bei der Erstfinanzierung mindestens 50.000 Euro und höchstens 200.000 Euro und kann in begründeten Ausnahmefällen oder durch Folgefinanzierung auf bis zu 500.000 Euro erhöht werden.“

Ziffer 7.1.2.

„Die Beteiligungssumme beträgt im Abschnitt III für Start-up-Finanzierungen mindestens 50.000 Euro und in der Regel höchstens 350.000 Euro. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu 500.000 Euro betragen.“

Ziffer 7.2.

„Es können im Abschnitt III in begründeten Ausnahmefällen auch offene Beteiligungen bis zu einer Höhe von 200.000 Euro (Nominalbetrag zzgl. Agio) gewährt werden. Sie sind nur als Minderheitsbeteiligungen bis zu 25% des Kapitals möglich.“

Ziffer 7.4.

„Die Gesamtsumme der aus den Ziffern 7.1.1., 7.1.2., 7.2. und 7.3. gewährten Beteiligungen darf den Betrag von 550.000 Euro nicht übersteigen.“

4. Ziffer 11 „**Verwendungszwecke**“ wird für den Abschnitt III wie folgt ergänzt:

„11.5. Die REACT-EU-Mittel sollen zur Unterstützung der Seed- und Start-up-Unternehmen in Form von Betriebskapital und produktiven Investitionen einschließlich von Betriebs- und Personalkosten genutzt werden. Sie dienen ferner dem Einsatz von Investitionen in die digitale Wirtschaft für z.B. Produkte, Dienstleistungen sowie Arbeits-, Produktions- und Kommunikationsprozesse.

Für die getätigten Investitionen muss kein ursächlicher Zusammenhang mit der COVID-19-Krise gegeben sein.“

5. Ziffer 13 „**Investitionsphase des Fonds**“ der Beteiligungsgrundsätze wird für die Abschnitte I bis III wie folgt neu gefasst:

„Der Fonds kann bis 30. Juni 2023 Beteiligungen eingehen.“

Die Änderung der Beteiligungsgrundsätze aufgrund dieses 4. Nachtrags tritt am 15. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2023.

Kiel, den 10.06.2021